

**Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.02.2024 – 22.03.2024)**

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p><b>1. Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr), 19.03.2024</b></p>	
<p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>Folgende Anmerkungen bitte ich zu beachten: Bereich Schienenverkehr: Hierbei wird das Gelände des Bahnhofes Euskirchen tangiert. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme weder die Bahnanlagen noch der darauf stattfindende Bahnbetrieb beeinträchtigt werden.</p> <p>Es bestehen Planungen zur Elektrifizierung der Eifelstrecke (Köln Euskirchen Trier), der Voreifelbahn (Bonn Euskirchen) und der Erfttalbahn (Euskirchen Bad Münstereifel). Damit wird auch der Bahnhof Euskirchen elektrifiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Elektrifizierung auf dem gesamten Gelände des Bahnhofes vorgenommen wird und damit auch im unmittelbaren Grenzgebiet zum Plangebiet der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Elektrifizierung soll unseres Wissens zeitnah realisiert werden im Zuge der Wiederaufbauarbeiten an den durch die Flut beschädigten Streckenteilen.</p> <p>Des Weiteren ist zwischen Köln und Kall der Ausbau der Eifelstrecke für einen künftigen S-Bahnverkehr geplant. Vorgesehen ist eine künftige S-Bahnverbindung von Kall über Köln nach Gummersbach bzw. Marienheide (geplante S15). Die Elektrifizierung von Voreifelbahn und Erfttalbahn ist Bestandteil des rechtskräftigen ÖPNV-Bedarfsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen und befindet sich darin in Stufe 1.</p> <p>Aus den o.g. Gründen ist es erforderlich, an diesem Beteiligungsverfahren auch die betreffenden Aufgabenträger für den Schienenverkehr Deutsche Bahn und go.Rheinland zu beteiligen, falls noch nicht geschehen. Ggf. besteht hier Abstimmungsbedarf. Eine Rolle könnte u.a. der ggf. erforderliche Mindestsicherheitsabstand zu der geplanten Oberleitung (einschließlich Standorte der Masten) spielen.</p> <p>Zur Umweltprüfung bestehen mangels Zuständigkeit keine Anmerkungen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Die Thematik der Elektrifizierung der Eifelstrecke wurde in einem Termin mit der DB am 15.08.2024 besprochen. Der Bau des Parkhauses wird voraussichtlich weniger eine Herausforderung darstellen als der Bau der Veranstaltungshalle nebenan. Allerdings sind hierfür auch bereits erste Lösungsansätze besprochen worden. Die DB wird Planunterlagen zur Baustellenlogistik und -einrichtung erhalten. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird kein weiterer Abstimmungsbedarf erkannt.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Die Flächen werden den Bau des Parkhauses nicht beeinflussen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird kein weiterer Abstimmungsbedarf erkannt.</p>
<p><b>2. Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz), 04.03.2024</b></p>	
<p>Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

**Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.02.2024 – 22.03.2024)**

<b>3. Erftverband, 18.03.2024</b>	
Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>4. Ericsson Services GmbH, 13.03.2024</b>	
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>5. Geologischer Dienst, 15.03.2024</b>	
<p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Euskirchen, Gemarkung Euskirchen und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine Kennzeichnung in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine Kennzeichnung in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen, die auf die Berücksichtigung der DIN verweist.</p>

**Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.02.2024 – 22.03.2024)**

<p>1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p><b>Baugrund</b> Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i> Der Baugrund wurde in einem Geologischen Gutachten analysiert. Im Rahmen der Bauanfrage wird der Baugrund objektbezogen untersucht und bewertet.</p>
<p><b>6. go.Rheinland, 21.03.2024</b></p>	
<p>go.Rheinland begrüßt die Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung zum Bau des Parkhauses.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>7. IHK Aachen, 20.03.2024</b></p>	
<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>8. Kreis Euskirchen, 19.03.2024</b></p>	
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Auswirkungen der Planung noch nicht abschließend geklärt sind. Hierfür wird auf die Resultate der Fachgutachten, welche laut des Vorentwurfes der Begründung und Umweltbericht zur 49. Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden (Teil I, Kap. 5.0), gewartet.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gegen die Aufheizung des innerstädtischen Klimas wird eine umfangreiche Begrünung empfohlen</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>9. PLEdoc GmbH, 07.03.2024</b></p>	
<p>Es sind keine Versorgungsanlagen betroffen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

**Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.02.2024 – 22.03.2024)**

<b>10. Kampfmittelräumdienst, 23.02.2024</b>	
<p>Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigelegten Karte nicht dargestellt). Die Bez.-Reg. Düsseldorf empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i> Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine Kennzeichnung in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.</p>
<b>11. Thyssengas GmbH, 27.02.2024</b>	
<p>Es sind weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich. Die im beigelegten Übersichtsplan in blau kenntlich gemachten Leitungsabschnitte werden von der Open Grid Europe GmbH in 45117 Essen, Postfach 10 32 52, federführend verwaltet. Wir bitten Sie deshalb, falls bisher noch nicht geschehen, die Open Grid Europe GmbH ebenfalls von dem Planverfahren zu unterrichten.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i> Die Open Grid Europe GmbH wurde beteiligt. Es sind keine Versorgungsanlagen betroffen.</p>
<b>12. Westnetz GmbH, 27.02.2024</b>	
Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>13. LVR, 04.04.2024</b>	
<p>Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.</p> <p>Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

**Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.02.2024 – 22.03.2024)**

<p>ren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung – wie auch bereits vorgesehen – aufzunehmen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine Kennzeichnung in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.</p>
---	--

49. FNP-Änd. EU

**Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.02.2024 – 22.03.2024)**